

Brüssel, den 8.5.2017 COM(2017) 215 final

2017/0092 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

DE DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Polen ist eine Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden das "Beringmeer-Übereinkommen"). Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Beitrittsakte¹ werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Union verwaltet, und die Union sollte im Rahmen des Übereinkommens getroffene Beschlüsse durchführen.

Im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens ist es Aufgabe der Jahreskonferenz der Vertragsparteien, eine internationale Regelung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und optimale Nutzung der Pollackressourcen im Übereinkommensgebiet aufzustellen. Das Übereinkommen hat darüber hinaus das Ziel, die Pollackressourcen im Beringmeer auf ein Ertragsniveau wiederaufzufüllen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und Sachinformationen über Pollack und andere lebende Meeresressourcen im Beringmeer zu sammeln und zu prüfen.

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertreten ist, sofern diese rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung ihres institutionellen Rahmens, zu erlassen haben.

Ein solcher Standpunkt in den regionalen Fischereiorganisationen wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

In Bezug auf das Beringmeer-Übereinkommen sieht der Beschluss 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012 eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung im Jahr 2016 vor. Deshalb zielt dieser Vorschlag darauf ab, den Standpunkt der Union im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens für den Zeitraum 2017-2021 festzulegen und den Beschluss 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012, der für den Zeitraum 2012-2016 gilt, dadurch zu ersetzen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dieser Überarbeitung sollen die Grundsätze und Leitlinien der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) übernommen werden, wobei auch die Ziele der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP³ zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst.

³ COM(2011) 424 vom 13.7.2011.

1

ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Wie der bisherige Standpunkt enthält der folgende Standpunkt allgemeine Grundsätze und Leitlinien und berücksichtigt, soweit erforderlich, die Besonderheiten des Beringmeer-Übereinkommens. Zusätzlich wurde auf Antrag der Mitgliedstaaten das Standardverfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union aufgenommen.

Mit dem Beschluss 7277/16 des Rates vom 11. April 2016 wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Union über eine Änderung des Beringmeer-Übereinkommens zu verhandeln, damit die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Dieses Mandat wird derzeit umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Polen seine Mitgliedschaft widerrufen wird, sobald die Union als vollwertige Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens angenommen ist.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von der Kommission im Namen der Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens einzunehmenden Standpunkt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze in den vorliegenden Standpunkt eingegangen sind.

Der folgende Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 11724/12 des Rates vom 29. Juni 2012, der für den Zeitraum 2012-2016 gilt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt

Verhältnismäßigkeit

Entfällt

Wahl des Instruments

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertreten ist, sofern diese rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung ihres institutionellen Rahmens, zu erlassen haben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt

Konsultation der Interessenträger

Entfällt

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt

Folgenabschätzung

Entfällt

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt

• Grundrechte

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

- 5. WEITERE ANGABEN
- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d ist es Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Versorgung sicherzustellen.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ muss die Gemeinsame Fischereipolitik sicherstellen, dass Fischereiund Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwendet und bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze darauf abzielt, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergreift, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang sowie zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge beitragen, geringe Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und Fischereiressourcen haben und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe führen. Ferner ist in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vorgesehen, dass die Union im Rahmen ihrer Außenpolitik nach den genannten Grundsätzen handelt.
- (3) Polen ist eine Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden das "Beringmeer-Übereinkommen"). Die Union selbst ist keine Vertragspartei des

_

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Übereinkommens. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Beitrittsakte⁵ werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Union verwaltet, und die Union sollte im Rahmen des Übereinkommens getroffene Beschlüsse durchführen.

- (4) Mit dem Beschluss 7277/16 des Rates vom 11. April 2016 wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Union über eine Änderung des Beringmeer-Übereinkommens zu verhandeln, damit die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Dieses Mandat wird derzeit umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Polen seine Mitgliedschaft widerrufen wird, sobald die Union als vollwertige Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens angenommen ist.
- (5) Am 10. Juli 2012 erließ der Rat den Beschluss 11724/12 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts.
- (6) Gemäß dem Beschluss 11724/12 muss der darin festgelegte Standpunkt spätestens für die Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens im Jahr 2016 überprüft werden. Es empfiehlt sich daher, den Beschluss 11724/12 aufzuheben und durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (7) Da die Pollackbestände im Anwendungsgebiet des Beringmeer-Übereinkommen in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer statistischer, biologischer und sonstiger Informationen, die vor oder auf der Jahrestagung der Vertragsparteien vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sind Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festzulegen.
- (8) Da die EU keine Vertragspartei des Beringmeer-Übereinkommens ist, vertritt die Republik Polen die EU auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens. Deswegen ist dieser Beschluss an die Republik Polen gerichtet.
- (9) Nach dem Beitritt der EU zum Beringmeer-Übereinkommen vertritt die Kommission im Einklang mit Artikel 218 und Artikel 3 Absatz 1 AEUV die EU auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens. Deswegen muss dieser Beschluss ab diesem Zeitpunkt an die Kommission gerichtet sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Europäische Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens vertreten muss, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu fassen hat, ist in Anhang I enthalten.

_

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABI. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts, den die Union auf der Jahreskonferenz der

Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens vertreten muss, erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

(1) Der in Anhang I enthaltene Standpunkt der Union wird spätestens für die

Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens im Jahr 2022

auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

(2) Im Falle des Beitritts der EU zum Beringsee-Übereinkommen gilt Absatz 1 für den

Rest des in dem betreffenden Absatz genannten Zeitraums.

Artikel 4

Der Beschluss 11724/12 wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

(2) Unter den in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Umständen ist dieser Beschluss an die

Europäische Kommission gerichtet, die die EU auf der Konferenz der Vertragsparteien

des Beringmeer-Übereinkommens vertritt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident



Brüssel, den 8.5.2017 COM(2017) 215 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

DE DE

ANHANG I

<u>Auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens zu vertretender Standpunkt der Union</u>

(1) Grundsätze

Im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens wird die Europäische Union

- a) sicherstellen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des BeringmeerÜbereinkommens erlassenen Maßnahmen in Einklang stehen mit den Zielen und
 Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt,
 insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, sowie mit den Zielen im
 Zusammenhang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der
 Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten
 Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen
 fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw.
 weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die
 Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu
 begrenzen sowie durch die Förderung rentabler und wettbewerbsfähiger
 Unionsfischereien den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen
 Lebensstandard zu bieten und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen mit den Zielen des Übereinkommens in Einklang stehen;
- dafür Sorge tragen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den in anderen regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standpunkten und gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen im selben Gebiet vereinbar sind;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden:
- g) den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ folgen;
- h) darauf abzielen, im Übereinkommensgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen

_

¹ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung von Entschließungen und Empfehlungen fördern.

(2) Leitlinien

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die Annahme folgender Maßnahmen durch die Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens zu fördern:

- a) Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen im Gebiet des Beringmeer-Übereinkommens auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten für Pollackressourcen, die in den Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens fallen. Bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, damit die Bestände wiederaufgebaut werden können;
- b) Überprüfung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Gebiet des Beringmeer-Übereinkommens, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu stärken;
- c) Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Unterbindung der IUU-Fischerei im Gebiet des Beringmeer-Übereinkommens;
- d) Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im Gebiet des Beringmeer-Übereinkommens im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung;
- e) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen;
- f) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens eingesetzten Wissenschafts- und Technikausschusses.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union den neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.